Dienstags/ den 10. Septembris Anno 1743.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. ꝛc. Unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ allerhöchsten Approbation und auf Dero specialen Befehl

No. XXXVII.

Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien/ der Clevischen/ Geldrischen/ Möers- und Märckischen/ auch umliegenden Landes Orten/ eingerichtete

Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen/ imgleichen was für Sachen zu verleyhen/ zu lehnen/ zu verspielen und zu verpachten vorkommen/ verlohren/ gefunden oder gestohlen worden; Sodann Personen welche Geld lehnen oder außleyhen wollen/ Bedienung und Arbeit suchen/ oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meynungen/ neuen Büchern/ Schrifften und Collegien/ auch andern neuen Anstalten/ Citationen der Creditoren; Verfolgung entwichenen und von inhafftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und Copulirten zu Cleve/ Wesel und Duisburg/ wochentlichen Korn-Preise/ Bier- Brod- und Fleisch-Taxe; auch andere dem Publico zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

Curiöse Anmerckung über eine Gewohnheit Mitler Zeiten/ durch Anvertrauung der Reichs-Kleinodien jemand zum Käyserthum beförderlich zu seyn/ und von deren ferneren Aufhebung.

Dritte Fortsetzung.

XXIII. DOch wie wenig diesen guten Leuten bey allen ihren Emblematischen/ und Symbolischen/ aus dem Propheten Daniel/ oder anderswoher entlehnten Hochfliegereyen zu trauen ist/ kan dieses noch zum Uberfluß mehr als zu viel an den Tag legen/ daß sie unter sich selber noch nicht einig geworden/ theils wie viel der Kronen/ die einem Teutschen Käyser gebührten/ an der

Zahl

Zahl hätten seyn müssen / theils auch wo und an welchem Orte diese oder jene wären gebrauchet worden. Dan siehe doch / da die meisten / auch die Italiäner selber / wie aus des Raphaelis Volaterrani Comment. Urbanor. Tom. II. lib. XXIII. pag. 880. und aus andern zu ersehen / steif darauf bestehen / daß die Silberne Krone vor Teutschland / die Eiserne aber vor der Lombardey im Gebrauche gewesen / wie die Goldene endlich vor Rom und die Römische Monarchie / so gibt es doch andere / welche dieses umkehren / und die Meyländische oder Lombardische vor eine Silberne / hingegen die Teutsche vor eine Eiserne ausgeben / wie Henricus à Rebdorf Tom. I. der Freherianischen Samlung pag. 423. und 448. gethan; dem der Canonicus Nüssensis in seinem Magno Chronico Belgico pag. 286. 287. Tom. III. bey Pistorius beypflichtet / und zugleich einer vierten Krone vor das Arlatische zum Teutschen Käyserthum ehmals gehörige Reich gedencket / die aus allerley Metallen (ex diversis quæ inveniri possunt metallis composita) sey zusammen gesetzet gewesen / und die auch ihre besondere Mystische Bedeutung gehabt habe.

XXIV. Nun haben freylich die alten Burgundischen oder Arelatischen Könige eine eigene Krone nach Art und Weise aller dergleichen hohen Regenten gehabt / auch hat der letzte Burgundische König Rudolphus mit dem Zunahmen Boso / bey Ermangelung erwünschter Leibes-Erben / dieselbe dem Käyser Cunrado II. aus verschiedenen triftigen Ursachen Ao. 1032. übergeben / wovon das Chronicon Austriacum apud Hieronym. Pezium Tom. I. Scriptor. Rer. Austriac. pag. 551. das Chronicon Mellicense p. 223, und viele andere zu sehen. Aber alle diese Scribenten melden von solcher raren Mixtur nirgend etwas / das auch nur eine Erfindung gelehrtscheinender Grillenfänger gewesen. Niemand hat gründlicher davon geurtheilet als Æneas Sylvius in vita Friderici III. p. 79. 80. Collection. Kulpis. der so wol das / was von der Materie dieser Regalien geschwätzet worden / zu nichte machet / als / was die Anzahl betrifft / vernünftig zu erkennen gibt / daß man darin ehemals sich an keine gewisse Zahl gebunden / sondern gehandelt / nachdem man es zu mehrer Versicherung oder auch zum Pracht vor gut befunden. Wobey doch dieses alles fest bleibet / daß die Käyser sich eben derselben von Carl dem Grossen herkommenden und in Teutschland üblichen Goldnen Krone auch zu Rom zu bedienen pflegen. Wie aus allem / was wir von obiger Manier / und dessen Umständen angeführet haben / gantz deutlich erhellet / und welches aus unserer Anmerckung von selber fliesset.

XXV. Zum Vierten kan aus unserer Erklärung von der Gewohnheit der Käyser Mitler Zeiten die Reichs-Insignia bey sich zu halten / und nach Belieben mit sich führen / auch vor ihrem Absterben diesem oder jenem / zur mehren Anpreisung bey den kührenden oder wählenden sehr ansehnlichen Reichsfürsten / dieselbe zur Bewahrung zu überliefern / noch eines und andere aus den Geschichten selber erläutert werden. Zum Exempel sey dieses. Ich habe mich vormals unterweilen verwundert / was doch den Pabst Gregorius VII. zu einer so plötzlichen Freygebigkeit bewogen / daß er dem Gegen-Käyser Henrici des Vierten / welchen er unerhörter Weise in den Bann gethan hatte / Rudolpho aus Schwaben im Jahr 1078. eine goldne Krone geschicket. Es hat unterweilen wenig gefehlet / daß ich nicht an der Wahrheit der Sache gezweifelt hätte / fürnemlich da noch die Aufschrifft derselben bald so bald anders vorgestellet wird / die einige sagen daß in diesen Worten bestanden Petra oder Roma dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho, andre aber in diesem mehr mit dem Naturel damaliger Zeit übereinkommenden und meiner Meynung nach ursprünglichen Reim Petra dedit Romam Petro, tibi Papa coronam. Aber numehro mercket man die Ursache solcher Uberschickung. Dan zu geschweigen / wie J. Henr. Bœclerus Oper. T. III. 222. vom Pabst Stephanus VI. gegen Ludovicus Balbus in Franckreich fast ein gleiches in den damaligen nicht minder verwirrten Zeiten anführet / so ist zu mercken / daß der verhaßte Henricus IV. die Reichs-Insignia / samt der Crone in Händen hatte / und überall mit sich führte / desto eifriger / * je mehr er den Verlust derselben besorgete / wie aus allem zuvor angeführten

* Es ist dieses die Eigenschafft des menschlichen Gemüths / daß es vor nichts mehr besorget ist / als dessen Verlust und gewaltsame Entwendung ihm angedreuet wird / oder welches dasselbe auch wider Recht und Billigkeit erhaschet hat. Jemehr ein solcher Mann getrachtet / daß er eines fremden Guts theilhafftig sey / desto weniger ist er erböthig es von sich zu legen. Vielmehr

führten offenbahr wird / und gleichsam in die Augen fällt / die er gewiß nicht von sich zu geben gesinnet war / und die man als ein unentbehrliches Palladium ansahe / wie wir droben angemercket haben / wovon diese vom Pabst geweihete Krone wegen des dabey gefügten Segens die Stelle zu vertreten können im Stande schien / die auch der Empfanger / wan er die Oberhand behielte / wol bezahlen würde.

XXVI. Hierzu meynte man desto mehr Recht und Fuge zu haben / weil diejenige Krone / so Henricus IV. in Händen hatte / und samt der heiligen Lantze / wie auch übrigen Kleinodien mit sich herumführete / auch Mine machte / solche biß aufs Blut zu vertheidigen und an sich zu halten / zwar von Carl dem Grossen als Käyser wäre empfangen und getragen worden (wie man dan durchgehends glaubte / daß es sich so verhielte / und von vielen noch geglaubet wird / wan auch schon nach Eneä Sylvii l. c. und Joh. Henrici Boecleri Muthmassung Oper. T. III. p. 221. einige unterweilen nöthige Veränderung an der Gestalt und äusserlichern Beschaffenheit hernach wäre vorgegangen) sie wäre aber doch vom Pabst Leo III. eingesegnet / und Ihm aufgesetzet worden; welches vor so wichtig und nöthig gehalten wurde / daß die Scribenten Mitler Zeiten fast darum die Päbstliche Krönung zur Käyser-Würde / nur benedictionem Imperialem, den Segen von Rom holen ꝛc. zu nennen pflagten / und dadurch zu machen suchten / daß der Leser nicht wenig die Augen aufsperren / und über das davon abhangende Gewicht wundre Dinge sich einbilden solte. Was aber damals Leo gethan / warum solte das Gregorius VII. nicht auch thun können? Daß ers aber thun wolte / daran war wol kein Zweifel / weil solches die Sache selber bescheinigte.

XXVII. Endlich aber und zum Fünften / weiß ich nicht / ob das bißher angeführte nicht auch zugleich ein etwas näheres Licht uns geben könne von denen zu Oßnabrück gefundenen Reliquien Käysers Caroli Magni / davon wir vorher in einer andern Anmerckung gehandelt / und gemuthmasset haben / daß solche auf diesen grossen Fürsten mehr als einen Heiligen nach dessen Canonisirung / als auf einen Käyser ihre Absicht gehabt haben / wie auch daß dieser Herr ein Stiffter dieses ältesten und allerersten Bischofthums in dem alten Sachsenlande / jetzund Westphalen genannt / gewesen. Ich lasse es auch hierbey sein Bewenden haben / desto mehr / weil ich aus des Adami Bremensis Anhang pag. 107. oder p. 116. nach der Samlung der Scriptorum Septentrional. des Erpoldi Lindenbrogii Edit. Nov. ersehe / daß auch die Bremische Kirche wegen das von eben demselben eifrigen Fürsten aufgerichtete Bischofthum nicht minder verschiedene und sonderbare Reliquien dieses ihres Stifters vorgezeiget.

XXVIII. Aber weil unter den Oßnabrückischen Kleinodien nebst andern Dingen auch eine Krone von diesem Käyser vorhanden gewesen / bin ich auf die Muthmassung gerathen / ob man nicht damit vormals habe einiger massen andeuten wollen / sie möge entstanden seyn / wie / wan / und woher sie wolle / daß man in Teutschland unter den eingebohrnen Fürsten gleiches Recht / um zu können als dessen Nachfolger in der Würde gewählet werden / habe / es sey in Sachsen / Francken / oder Schwaben / und was unter solchen Namen ferner begriffen werde. Wer sich erinnert / was vor Nacheiferung und unaufhörliche Emulation unter diesen Teutschen Nationen seit den Zeiten der dreyen Sächsischen Ottonen in den Mitlen Zeiten gewesen / und welche Unruhe / Krieg / Neid / und Feindschafft darüber / sonderlich zu der Käyser Henrici IV / Cunradi

---

schrecket ihn ein jeder Schatten / weil ers durchaus zu halten gedencket. Carolus Calvus war fast / wo er ging und stund / mit allen Reichs-Insignien / und der Krone gezieret. Siehe Sigebertum Gemblacensem pag. 569. Tom. I. apud Pistorium. Man rechnet es ihm zur Eitelkeit und Hoffart zu. Allein er hatte die Würde seinem ältern Bruder Ludovico Germanico widerrechtlich vor die Nase weggeschnappet. Daher war die Furcht und der Gebrauch desto grösser und begieriger. König Richardus III. in Engelland / der durch Meuchelmord an seinem jungen Vetter und rechtmäßigen Erben Eduard VI. begangen / das Reich an sich gerissen / that ein gleiches / und als er von dem folgenden König Henricus VII. als Bluträcher geschlagen worden / und im Treffen umkam / fand man die Krone auf dem Kampfplätz unter der Bagage verborgen liegen. Siehe Polydorum Virgilium Histor. Anglic. l. XXV. p. m. 557. wie auch Richard Backer Chron. Angl. T. I. pag. 667.

Cunradi III/ Friderici I/ Philippi und Ottonis IV. Zeiten entstanden/ wer auch ferner bedencket/ wie man Carls des Grossen Krone vor ein rechtes Palladium oder Ancile gehalten/ womit was sonderbares verknupfet/ und im Rath der Wächter beschlossen wäre/ wer überdem sich bekannt machet/ wie vormals viele Völcker (von den Trojanern und Römern zu schweigen/ davon bereits etwas erinnert worden) es nicht anders mit ihren Stiftern gemachet/ und daß man in Ungarn nicht nur eine Krone des heiligen Stephani/ als ersten Christlichen Regenten/ sondern so gar des alten Attilä/ eines Schreckens aller Abendländischen Völcker/ seine Krone/ Scepter/ goldenen und mit Edelgesteinen besetzten Eimer/ oder grossen Trinck-Pocal vor was sonderbares und fast fatales gehalten/ nach Aussage des Chronici Australis bey Freherus Tom. I. p. m. 328. ja daß Lupoldus von Merseburg zu den Zeiten Käysers Henrici IV. sich noch mit dem Schwerd Attilä breit gemachet habe/ und was wunderliche Gedancken man davon gehabt nach Lamb. Schaffnaburgensis Bericht p. 185, 186. bey Pistorius/ von hundert dergleichen Dingen nichts zu melden/ wer solches alles/ sage ich/ etwas näher beherziget und nachsinnet/ wird desto mehr unsrer Muthmassung zustimmen/ und den Genium damaliger Zeiten besser kennen lernen/ welcher sich mit Symbolischen Dingen ergetzte/ den Symbolis aber mit der Zeit eine heimliche und mehr als natürliche Krafft zulegte/ ja wol gar allgemählig/ erstlich im reden/ hernach im meynen und glauben/ noch viel weiter ging. Das erste hielt man vor gelehrt (egregiæ scientiæ & rhetoricis adprime imbutum esse studiis heist es Gregorius Turonensis Hist. lib. II. p. 75.) das andre aber vor religiös und bescheiden.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen/ so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es hat der Sergant vom Hochlöbl. Gräflich-Dohnaschen Regiment/ Herr Johann Henrich Gerdes/ seine 4. zu Cleve in der Helt gelegene Gartens/ um auf den 28. Augusti zum erstenmahl zu Cleve auf der Stadts Waage anhangen/ und den 28. Septembr. denen Meistbietenden verkaufen zu lassen/ durch den Intelligentz-Zettul notificiret; Da aber diese Notification gedachtem Intelligentz-Zettul ein wenig zu späte inseriret worden; so hat dieser Verkauf auch seinen Anfang nicht nehmen können. Als dienet hiermit dem Publico zur Nachricht/ daß diese vier Gartens am Freytag den 13. Septembris zum erstenmahl zu Cleve auf der Stadts Waage angehangen/ und 14. Tagen hernach den 27. ejusdem, des Nachmittags Glocke 3/ denen Meistbietenden beym offenen Perck finaliter verkaufet werden sollen; und können die Vorwarden dieserthalb bey dem Hrn. Procurat. Fisci und Deichschreiber Hagenberg in Cleve vorhero eingesehen werden; und diesenmach die zu kaufen Lust-habende sich in dictis terminis einfinden.

Die Eignere des Kleinen Reisen Hoff/ Amts Winckendonck/ zur Königl. Udemschen Schlüterey sub Curte Kervendonck Leibgewinns-rührig/ sind gesinnet/ denselben aus der Hand zu verkaufen/ und werden des Endes alle diejenige/ welche an gedachten Hoff einige Ansprach zu haben vermeynen mögten/ hiermit abgeladen/ innerhalb 4. Wochen mit ihren rechtlichen Prætensionen sich bey dem Lathen-Schreibern Hn. Scheffen Pfeiffer in Sonsbeck anzugeben/ und solche gehörig zu justificiren/ mit dem Verwarnen/ daß sie nach Ablauf solcher Frist weiter nicht gehöret werden sollen; Imgleichen werden alle/ so zum Ankauf dieses Hofes incliniren/ eingeladen/ des Endes bey dem Lathen-Scheffen Gerhard Waderholt zu Winckendonck sich einzufinden/ welcher gehörige Anweisung thun wird.

III. Sachen/ so verkaufft ausserhalb Duisburg.

Es hat der Herr Chirurgus Wilhelm Meyer in Wesel am 22. Januarii 1740. von denen Erben Jacob Jacobsen/ laut gerichtlichen Buchen Kaufs Vorwarden/ ein Haus in der Türffstraße daselbst gelegen/ als Meistbietende käuflich an sich bracht; Fäls nun jemand sich finden solte/ welcher einige rechtliche Ansprach auf gemeltem Hause zu haben vermeinen mögte/ hat sich innerhalb vier Wochen à dato den 20. Augusti a. c. an zu rechnen/ bey gemeltem Herrn Meyer in der Feldstraßen zu gemeltem Wesel wohnhaft anzugeben/ in Entstehung dessen zu gewärtigen/ daß ihme ein ewiges Stillschweigen auferlegt seye/ und nach Verfliessung gemelter vier Wochen/ der Uberrest des Kaufschillings außgezahlet werden solle/ welches hiedurch männiglich bekannt gemacht wird.

Anhang.

Anhang.

Num. XXXVII. Dienstags den 10. Septembris 1743.

Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

IV. Sachen / so zu verkauffen in Duisburg.

Es stehet zu verkauffen ein von Alters her zur Nahrung in Duisburg am Marckte auf der Schwanenstraß sehr wol gelegenes Haus / so mit einer Haus-Thür am Marckt ausgeht / es wird jetzt bewohnet von der Wittibe von Eil / und ist zwischen der Wittibe Roß und der Pompe gelegen; Wer dazu Lust hat / kan sich bey der Wittibe Portmanns auf der Oberstraß melden.

Johann Curpenning und seine Kinder seynd willens aus der Hand zu verkaufen ein Stück Zehend-freyes Land / groß 3. und ein Viertel Morgen am Ferckensträßgen gelegen; wer darzu Belieben hat / der wolle sich bey ihm melden.

V. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Nachdem das so genannte Grüggels oder Wilcken Lehn zu Derne / Amts Lünen / welches der Frey-Herr Goddert Gisbert von Ketteler von Herringen zu Lehn getragen gehabt / nunmehro caduciret / und von dem Lehns-Herrn Herrn Abten zu Deutz einem andern Vasallen ex nova gratia conferiret / und dieser wiederum eben solches Lehn / mit Consens hochgedachten Herrn Abten / einem andern übertragen / den aber der Herr Ankäuffer (auf welchen auch der Lehn-Brief gestellet werden wird) solches von aller Ansprache frey tradiret und conferiret wissen wil; Mithin dieser Sachen halber allergnädigste Commission dem Richtern zu Lünen Hrn. Basse ertheilet worden. Als wird solches hiemit bekannt gemachet; und werden vigore hujus Commissionis alle diejenige / so an dieses Lehn consentirte Forderungen / oder gegründete Ansprach zu haben meynen mögten / abgeladen / solche bey vorgedachtem Hrn. Commissario innerhalb 12. Wochen / à dato vom 3. Augusti / behörig an- und einzubringen; inmaßen deren 4. vor den ersten / 4. vor den zweyten / und 4. vor den dritten und endlichen Termin, peremtorie gesetzet werden / mit dem Bedeuten / daß nach deren Verfließung keiner weiter gehöret / sondern alsdann fort demjenigen / so sich nachhero melden würde / ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wobey alle inconsentirte Creditores, Krafft dieses / mit ihren Forderungen / von denen sämtlichen zu Grüggels Hof gehörigen / und von jetzigem Herrn Vasallo in Possession genommenen Parceelen / abgewiesen werden.

Es wird hiemit Jedermänniglichen bekannt gemachet / daß auf den 14. Sept. Nachmittags um 3. Uhr / zu Rinderen an Wittibe Sybers Hauß / dem Meistbietenden bey ausbrennender Kertzen verkauffet werden solle:

1. Das Graß und Ried auf dem Sändgen zu Rinderen / so wie solches in Blocken abgestochen.
2. Der Buchweitzen auf dem Kirchen Land zu Rinderen / so wie solcher ebenfals in Blöcken ausgestochen worden.
3. Die im Spick an der Kirchen Weyde und am Kirchen Land / den Schimmick genannt / stehende Peppelbäume / so wie solche ebenmäßig in Blöcken geleget worden. Wer dazu Lust hat / kan sich alsdann auf bestimmte Zeit und Ort einfinden.

Word hiermeede een yder bebent gemaeckt, dat Lambert Thunnissen den 13. September 1743. sal vercoopen eenighe mobilaire Goederen, neffens een Huys, ten Huyse van Jan Hofmans, des Naemiddags om 1. Uyr; Een yder daertoe Gaedinge hebbende, konnen haer vervoegen op gemelde Plaets, Uyr en Tydt, aenhooren de Conditie en doen haer Profyt.

De Erfgenaemen van Hendrick Heynen en Cunnert Gommans salgr., sullen op den 9. September tot Helden, ten Huyse van den Schepen Smolders, publyckelyck aen den meestbiedenden mit uytbranden der Kertse vercoopen, een Huys ende Schuere mit ongeveer 20. Morgen soo Weyde- als Bouw-Land, op Stox gelegen; item eenen Band, groot dry veerdel en twee en eenen halven Morgen Land.

Jedermänniglichen wird hiedurch zu wissen gethan / wie daß Curatores der Kinderen Cantzley-Verwanten Engelbronner gesinnet / gemelt. Kinderen zuständigen / außer dem Cavarinischen

Thor

Thor zu Cleve an der Stadts Mauer kentlich gelegenen Garten / samt schönen Lusthäußgen darin / den 6. Septembr. a. c. Nachmittags um 4. Uhr / auf der Stadts Waage daselbst zum öffentlichen Verkauff anzuhangen / und 8 Tagen hernacher / den 13. dito, bey Ausbrennung der Kertzen dem Meistbietenden zuzuschlagen; Können also diejenige / so Lust haben diesen Garten an sich zu handelen / in Termino & loco præfixo sich melden / und ihren Vortheil suchen / auch die Vorwarden dieserhalb zuforderst am Sterbhaus obgemelten Cantzley-Verwanden Engelbronner einsehen.

Donnerstag den 12. Septembris vorstehend / sollen des Hn. Lieutenants Havers Effecten / Fortfahrung und Bestialien auf Papenhof / Amts Sonsbeck / in usum Contributionis & Creditorum, sedente Judicio, dem meistbietenden öffentlich verkaufet werden; diejenige / welche solche anzukaufen Lust haben / wollen sich in præfixo termino auf gedachtem Papenhof / Vormittags um 9. Uhr einfinden / und nach Belieben kaufen / worzu der Debitor ad videndum, si velit, distrahi, zugleich abgeladen wird.

Nachdeme in causa Scheffen Henrich Moll / contra den Herrn Lieutenant von Brüggen / distractio des in Obligatione gestelten specialen Unterpfands / unterm 28. Augusti a. c. Vermöge gerichtlichen Decreti erkannt / und terminus taxationis auf den 18. Sept. / termini distractionis aber auf den 25. Sept. / 23. Octobr. und 20. Novembr. vorstehend angesetzet; Als wird solches hiemit bekannt gemacht / damit diejenige / welche das Guth Baleren / oder so viel als davon pro Capitali der 104. Rthlr. und verlaufenen Interessen à 35. Rthlr. auch causirten Kosten / ad hastam gebracht wird / anzukaufen Lust haben / hiemit eingeladen / der Debitor aber zugleich ad videndum taxari & distrahi, si velit citiret.

Ad instantiam des Herrn Justitz-Raht Grüter zu Schwelm wider den Johann Marthin Buhren / sollen die diesem zugehörige / zwischen Berghausen und dem Löhe liegende Beuche / wie auch das daroben befindliche kleine Stuck Landes / welche zusammen zu 50. Rthl. æstimiret worden / von dem loco Judicis primæ instantiæ allergnädigst angeordneten Commissario Richtern zu Rönsal Bercken in terminis den 2 und 30. Octob. / sodann 27. Novemb. / jedesmahl Vormittags um 9. Uhr / in der Stadt Breckerfelde an der Wittiben Peterm Fläßes Hause daselbst distrahiret / und in ultimo termino dem meistbietenden zugeschlagen werden; des Endes die Lust-tragende sich alsdann einfinden können.

Auf Sambstag den 14. dieses des Nachmittags um 1. Uhr / sollen in dem Dorffe Winneckendonck zur gewöhnlichen Gerichtsstelle bey der Wittibe des verstorbenen Scheffen Johann Voghmans einige außgestochene und numerirte Parcelen eichen Gehöltzes im Giessendruch gelegen / dem meistbietenden vor die Königl. Schatzung gerichtlich verkauft werden.

Meves Scheiffen ist vorhabens seinen am Inratt zu Creyvelt kenntlich gelegenen so genanten Scheiffen Hof und Erb cum ap & dependentiis; auf Donnerstag den 12. m. c. bey dem Wirth Peter Kluters im Ancker / Nachmittags um zwey Uhr dem meistbietenden zu verkaufen.

Es wird hiemit bekannt gemacht / daß die Erbgenahmen von Jacob Jacobsen den 20. Sept. des Vormittags um 10. Uhr zu Wesel aufm Rahthause bey Ausbrennung der Kertzen dem Meistbietenden öffentlich wollen verkaufen lassen ein Haus und Erbe / auf der Hohenstraß gelegen.

Demnach auf Anhalten derer Creditoren Resubhastatio des Wellers / in Bousfelder Ober-Baurschaft / Amts Blau-Ockenstein / gelegenen Guths erkant / und darzu terminus auf den 26. Septemb. und 26. Octob. a. c. jedesmahl Nachmittags um 2. Uhr / an des Königl. Hoff-Fiscalen und Richtern Schumachers Behausung binnen Hatneggen anberahmet worden; Als wird ein solches hiemit dem Publico bekannt gemachet / und hätten sich die darzu Lust-tragende in dictis terminis zu melden / die Vorwarden einzusehen / und ihren Vortheil zu suchen.

Es wird bekannt gemacht / daß zur distraction der Frau Wittiben Doctorin Sachsenschen Hauses in Lünen / termini respective auf den 16. Sept. 14. Octob. zu Unnna an des Justitz- und Hofgerichts-Rahts von Deutecum Hause / und den dritten auf den 11. Novembr. zu Lünen an Middendorfs Hause anberahmet seyen.

Es wollen die Erbgenahmen der verstorbenen Wittiben von den Kerckhoff und Wedernberg / drey im Amte Cleverham kentlich gelegene stucke Landes / auf den 16. und 30. Sept. / allemahl des Nachmittags um 3. Uhr / an des Hn. Bürgermeisters Jansen Haus zu Griethausen / denen Meistbietenden öffentlich verkauffen lassen / des Ends die Liebhaber sich einfinden / und ihren Vortheil suchen können.

VI.

VI. Sachen / so zu verpachten ausserhalb Duisburg.

Es wird einem jeden bekannt gemacht / daß an einem berühmten Ort und Stadt eine Apotheck auf merckliche Jahren zu verpachten seye / wer dazu Lust trägt / kan sich mit ersten bey Meister Gerhard Scholl / Glaßmacher in Duisburg melden / allwo die Liebhabere Ort / Stadt und Umstände vernehmen können.

VII. Sachen / so gefunden ausserhalb Duisburg.

Es hat sich bey Alsum oberhalb der Eis ein grosser Mühlenstein im Sande vor einiger Zeit gefunden / wan jemand zu diesem Mühlenstein sich Rechts gebührend qualificiren kan / der wolle in Zeit von vier Wochen à dato dieses bey Königl. Haupt-Gericht zu Beeck sich melden / gestalten bey dessen Entstehung derselbe Mühlenstein aus dem Sande heraus gegraben / und zum Behuff der Unkosten / auch Fund-Lohn / dem Meistbietenden verkaufet / und hernechst niemand dieserthalb mehr gehöret werden solle.

VIII. Citatio Creditorum ausserhalb Duisburg.

Alle und jede / welche an der Nachlassenschaft der abgelebten Wittiben Johann Tiost zu Sonsbeck einige Prætension zu haben vermeinen mögten / werden hiedurch abgeladen / sich mit ihren liquiden Forderungen innerhalb vier Wochen bey dasigem Magistratu anzugeben / und solche gehörig zu justificiren / mit dem Verwarnen / daß die Ausbleibende nach Verfliessung solchen termini weiter nicht gehöret / sondern mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen / weilen sodann die Hæreditát unter gedachten Wittiben zehn Kinder deducto ære alieno vertheilet werden wird.

IX. Persohn / so inhafftiret worden ausserhalb Duisburg.

Weilen am 17. vorigen Monats Augusti ein gewisses Mensch / Nahmens Aeltjen Dörbrüggens / 23. jährigen Alters / mittelmässiger Positur / blassen Angesichts mit blauen Augen / einen gestreiften leinen Hemdrock und Sengrenrock / sonsten gewöhnlichen Bauren Mägde Kleidung tragend / zu Brünen arrestiret worden / welche bey dem summarischen Verhör gütlich gestanden / daß sie von Ostern dieses Jahrs an verschiedentlich auf dem Lande herum vagiret / und so wohl zu Isselburg / als Bislich / Amt Wesel und Wehrterbrug einige Diebstähle außgeübet; Als wird dieses dem Publico des Endes bekannt gemachet / damit / wan jemand durch diese Persohn etwa zu Schaden gekommen wäre / oder sonsten auf dieselbe einig erweißlich Beschwer anbringen könte / solches zu Beforderung der special inquisition dem Gerichte zu Brünen forderlamst angezeiget werden mögte.

X. AVERTISSEMENTS.

Denen Lipp-Holtz-Flösseren ist bereits im Januar. a. c. mittelst des Duisburgischen Intelligentz-Zettuls angedeutet / daß sie binnen 3. Wochen ihre im Fahr-Wasser liegende Höltzer aus der Lippe schaffen / oder gewärtigen sollen / daß solche denenjenigen / so zur Herausschaffung die Mühe und Unkosten anwenden / anheim fallen / und unentgeltlich zugewandt / auch des Endes eigene Entreprenneurs aufgesuchet werden sollen. Nachdem nun von gedachten Lipp-Holtz Flösseren hiezu keine Anstalt gemacht / und indessen mit einem sichern Entreprenneur der Accord wegen höchstnöthiger Räumung des Holtzes aus der Lippe auf vorerwehnte Condition geschlossen worden: So wird solches denen sämmtlichen dabey interessirten Holtz-Flössern / auf Befehl Einer Hochlöbl. Clev- und Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer / hiedurch anderweitig bekannt gemacht / andey pro omni & ultimo annoch ein Terminus bis zum 20. Septembr. a. c. præfiget / binnen welcher Frist selbige ihre im Fahr-Wasser auf der Lippe liegende / und der Schiffahrt hinderliche Höltzer herausschaffen / oder nachmals / alles darauf etwa zu machenden Anspruchs sich gäntzlich begeben müssen.

Alle diejenige / welche an des Rathmann Bocks zuständiges Haus in Wattenschede einige Ansprach zu haben vermeinen / können sich à dato innerhalb vier Wochen melden.

Es wird hiedurch jedermänniglich zur Nachricht bekannt gemacht / daß diejenige Manufacturiers, Rentheniers / oder so andere Gewerbe treiben / und aus fremdden Ländern in der Stadt Goch sich häuslich niederlassen wollen / zwey-jährige Accise-Freyheit / nebst fünff-jährige Freyheiten von allen Bürger Lasten und Einquartirung / als auch Freyheit von aller Werbungen nicht allein /

allein / sondern überdem das freye Meister und Bürger-Recht ohnentgeltlich zu profitiren haben sollen / wobey besonders denen Ausheimischen Woll-Fabricanten zugleich angedienet wird / daß bey der Stadt Goch eben vor dem Stadts-Thor aufm Niersstrom eine sehr sufficiente Walckmühle / worauf die Tuch-Fabricanten mit dem walcken ihrer Tücher täglich geholffen werden können; wan nun ein oder andere nach gedachter Stadt Goch zu ziehen incliniren mögten / dieselbe hätten sich je eher je lieber beym Magistratu loci zu melden / und alle Beforderung zu gewärtigen.

XI. Angekommene Frembde vom 30. Augusti bis 6. Septembris in Cleve.

Herr Baron von Merwick kommt von Stepraet reiset nach Holland / Hr. Hockhuysen / Hr. Lancke / Hr. Daelmann / und Hr. Derck Lonck von Amsterdam / Hr. Hüfkens aus dem Haag / Hr. Braens mit seinem Sohn / und Hr. Prado kommen von Düsseldorff / reisen nach Amsterdam / logiren bey Joossent im Herren Logement.

XII. Angekommene Frembde vom 30. Augusti bis 6. Septembr. in Wesel.

Herr Gremelius Prediger aus Rheinberg / Hr. Krüger Bürgermeister aus Udem / Hr. Eger Jouwelier aus Nimwegen / Hr. Bongard und Hr. van Deick beyde Liveranciers von Sr. Groß-Brittannischen Majestät / und Hr. Borghoff von Rotterdam / logiren in der Stadt Rees. Zwey Herren Grafen de la Gardi, und Hr. Graf von Orlick Obrister in Französis. Diensten / kommen aus Schweden reisen nach Franckreich / Hr. Graf von Truchses / drey Hrn. von Schönberg Chevaliers aus Sachsen / reisen nach Franckreich / Hr. Graf Erasinski Abt aus Lotharingen / Hr. von Rohe Lieutenant in Königl. Diensten / Hr. von Schönig Lieutenant vom Reckschen Regiment / und Hr. Baron von Kittlitz Cavalier aus Schlesien / kommt aus Holland / logiren in der Traube. Herr General Major / Graf von Kadenburg kommt von Acken / reiset nach Berlin / Hr. Derath von Boxmeer / Hr. Post-Commissarius Grotfeld von Münster / Hr. Fiscal Gesellschap und Hr. Prediger Kirchhof von Cleve / Hr. Fähnrich Sperlebom von Soest / Hr. Schmöllins Kaufmann aus Iserlohn / und Hr. Römer Kaufmann aus Eupen / logiren im Schlüssel.

XIII. Angekommene Frembde vom 30. Augusti bis 6. Septemb. in Duisburg.

Zwey Printzen von Lichtenstein kommen aus Oesterreich reisen nach Brüssel / Hr. Molck General in Königl. Ungarischen Diensten kommt von Oßnabrück reiset nach der Armée, Ihro Excell. der Graf von Twickel Dohm-Herr kommt von Münster reiset nach Speyer / Zwey Herren Grandorfs Kaufleute kommen von Braunschweig reisen nach Eupen / Hr. Baron von Molck reiset nach Düsseldorff / und Hr. Lieutenant von Straubitz vom Hochlöbl. Dossowschen Regiment / logiren im Teutschen Haus.

XIV. Copulirte vom 30. Augusti bis 6. Septembr. Niemand.

XV. Geträyde-Preiß vom 30. Augusti bis 6. Septembris.

Der Scheffel Berlinisch.

	Weitzen			Roggen			Gersten			Maltz			Buchweitzen			Haber			Erbsen.		
	Rthl.	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl	gr	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.	Rthl.	gr.	pf.
Cleve	1	4	9	—	16	5	—	16	—	—	—	—	—	12	5	—	11	9	—	—	—
Wesel	1	4	—	—	17	6	—	18	—	—	—	—	—	18	—	—	11	6	—	—	—
Embr.	1	6	1	—	19	6	—	21	3	—	17	9	—	16	—	—	15	9	1	—	9
Duisb.	1	6	—	—	19	—	—	20	—	—	—	—	—	16	—	—	13	—	1	2	—
Meurs	1	6	1	—	19	—	—	21	3	—	21	3	—	17	9	—	15	9	1	—	9
Hamm	1	16	—	—	23	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	4	—
Witten	1	7	—	—	21	6	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Herdecke	1	8	—	1	—	—	—	20	—	—	20	—	—	—	—	—	14	—	1	10	—
Düsseld.	1	9	—	—	23	—	1	—	—	1	1	—	—	17	—	—	11	—	1	8	—
Düren	1	9	7	1	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	12	7	—	—	—

Diese Intelligentz-Zettul / sind zu bekommen im Königl. Addreß-Comptoir / und bey allen Königl. Post-Aemtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Stüber.